

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1972

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	15. 2. 1972	Verordnung zur Änderung der Prüfzeichenverordnung	28
237	7. 2. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	28
238 223 45	22. 2. 1972	Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	29
45	22. 2. 1972	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preisauszeichnungsverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden . .	29
54	22. 2. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV.BLG)	29
7823	22. 2. 1972	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz	30
805	22. 2. 1972	Elfte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	30

232

Verordnung zur Änderung der Prüfzeichenverordnung

Vom 15. Februar 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2, des § 26 Abs. 1 Satz 2 und des § 102 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

Artikel I

In § 4 Abs. 2 der Prüfzeichenverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 125) wird das Datum 1. Januar 1972 durch

1. Januar 1974

ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1972 S. 28.

237

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen

Vom 7. Februar 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 2 Abs. 3 und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), wird mit Zustimmung des Finanzministers verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1969 (GV. NW. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Erklärung zur Bewilligungsbehörde

Zu Bewilligungsbehörden im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung werden erklärt:

die Städte:

Dinslaken	(Kreis Dinslaken)
Düren	(Kreis Düren)
Gütersloh	(Kreis Wiedenbrück)
Herford	(Kreis Herford)
Herten	(Kreis Recklinghausen)
Lüdenscheid	(Kreis Lüdenscheid)
Minden	(Kreis Minden)
Paderborn	(Kreis Paderborn)
Porz	(Rheinisch-Bergischer Kreis)
Rheine	(Kreis Steinfurt)
Rheinhausen	(Kreis Moers)
Siegen	(Kreis Siegen)
Viersen	(Kreis Kempen-Krefeld)

die Ämter:

Hervest-Dorsten	(Kreis Recklinghausen)
Marl	(Kreis Recklinghausen)

die Gemeinde:

Hürth	(Kreis Köln)
-------	--------------

- In § 2 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
- In § 3 werden die Nummern 1 und 2 durch folgende neue Nummer 1 ersetzt; die Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6:
 - die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen aus Mitteln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind, soweit nicht in § 6 die Zuständigkeit der Wohnungsbauförderungsanstalt übertragen wird.
- a In § 3 Nummer 4 wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

entsprechendes gilt für Wohnungen, die mit Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen (§ 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) gefördert worden sind;
- In § 3 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende neue Nummern 7 und 8 eingefügt:
 - die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 69 Abs. 3 Nummer 2 und des § 113 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
 - die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des § 46 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes.
- In § 6 wird die Nummer 2 durch folgende neue Nummern 2 bis 4 ersetzt:
 - die Bewilligung von Darlehen zur Deckung der Gesamtkosten von Familienheimen und Eigentumswohnungen, zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe h) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder zur Förderung des Wiederaufbaues oder der Wiederherstellung von durch Unwetter zerstörtem oder beschädigtem Wohnraum aus Mitteln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind;
 - die Bewilligung von Zuschüssen für die Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen aus Mitteln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind;
 - die Bewilligung von Zuschüssen zur Deckung der auf Fremddarlehen zu erbringenden Zinsen und Tilgungen (Annuitätzuschüsse) sowie die Bewilligung von Aufwendungsdarlehen (§ 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes aus Mitteln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind.
- In § 8 Nummer 1 werden die Worte „Nummern 4 und 6“ durch die Worte „Nummern 3 und 5“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1972 S. 28.

238
223
45

Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Vom 22. Februar 1972

Aufgrund des Artikels 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

In den kreisfreien Städten Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Iserlohn, Köln, Mönchengladbach, Münster, Neuss, Remscheid, Rheydt, Solingen, Witten, Wuppertal, in den Gemeinden der Kreise Düsseldorf-Mettmann, Ennepe-Ruhr, Kempen-Krefeld, Köln, Lüdenscheid, Tecklenburg

sowie in den kreisangehörigen Gemeinden Stadt Greven, Hilstrup (Kreis Münster), Stadt Paderborn (Kreis Paderborn), Stadt Porz, Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis) und Stadt Telgte (Kreis Münster)

darf Wohnraum nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

§ 2

Für Genehmigungen sind die in § 1 genannten kreisfreien Städte und Kreise zuständig. Die Städte Lüdenscheid, Paderborn, Porz und Viersen sowie die Gemeinde Hürth sind für ihr Gebiet jedoch selbst zuständig.

§ 3

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 6 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen wird den in § 1 genannten kreisfreien Städten und Kreisen übertragen. Die Städte Lüdenscheid, Paderborn, Porz und Viersen sowie die Gemeinde Hürth sind für ihr Gebiet jedoch selbst zuständig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1972 S. 29.

45

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preisauszeichnungs- verordnung zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 22. Februar 1972

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I

S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 bis 2c des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), wird den Regierungspräsidenten übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Preisauszeichnungsverordnung (Verordnung PR Nr. 1/69) vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1689), wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preisauszeichnungsverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 266) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

— GV. NW. 1972 S. 29.

54

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV.BLG)

Vom 22. Februar 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), — insoweit nach Anhörung des Landtagsausschusses für Innere Verwaltung — und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV.BLG) vom 29. Oktober 1964 (GV. NW. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Landkreise“ im gesamten Text der Verordnung wird durch die Bezeichnung „Kreise“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „die amtsfreien Gemeinden und Ämter“ durch die Worte „die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 84 des Bundes-

leistungsgesetzes wird den Anforderungsbehörden übertragen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1972 S. 29.

7823

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz

Vom 22. Februar 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1161), wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes zustehende Befugnis, Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu erlassen, wird auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. Er kann seine Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder seiner Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1972 S. 30.

805

Elfte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Vom 22. Februar 1972

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBl. I S. 1609) sind

- a) die Regierungspräsidenten für die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2,
- b) die Staatlichen Gewerbeärzte für die Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 17 und für Entscheidungen über die Tauglichkeit von Arbeitnehmern nach § 19,
- c) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für
 - das Verlangen von Auskünften nach § 2,
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 3,
 - die Verkürzung oder Verlängerung der Fristen zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 21,
 - die Anordnung ärztlicher Untersuchungen nach § 22 und
 - die Zulassung von Ausnahmen vom Verwendungsverbot bestimmter Strahlmittel nach Nr. 3.3 des Anhangs II.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Figgen

— GV. NW. 1972 S. 30.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.